

## § 246

Wer fahrlässig entgegen einer ihm durch Gesetz, Arbeitsvertrag oder von einem Staats- oder Wirtschaftsorgan ausdrücklich auferlegten Pflicht geheimzuhaltende Dokumente oder Gegenstände abhanden kommen läßt oder für Unbefugte zugänglich aufbewahrt oder geheimzuhaltende Tatsachen offenbart und dadurch staatliche oder wirtschaftliche Interessen oder die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik erheblich gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.,

1. Das Anliegen dieser Bestimmungen besteht im Schutz dienstlicher Geheimnisse vor Verletzungen durch

- unsachgemäße Aufbewahrung von geheimzuhaltenden Dokumenten und Gegenständen, die damit für Unbefugte zugänglich werden ;
- Abhandenkommenlassen;
- pflichtwidrige Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen in anderer Weise (§ 245 Abs. 1) und
- Erschleichen der Offenbarung geheimzuhaltender Tatsachen durch unlautere Methoden (§ 245 Abs. 2).<sup>2</sup>

2. **Täter nach Abs. 1** kann nur sein, wenn kraft Gesetz, Arbeitsvertrag oder durch ein Staats- oder Wirtschaftsorgan eine einen Arbeits- oder Dienstbereich betreffende generelle oder auf spezielle Tatsachen, Vorgänge, Wahrnehmungen, Dokumente und Gegenstände bezogene Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auferlegt worden ist.

**Gesetzliche Pflichten zur Geheimhaltung** werden z. B. durch die AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. 12.1971 (GBl. ♦Sdr. 717) bestimmt. Im übrigen werden derartige Verpflichtungen grundsätzlich in die entsprechenden Arbeits- und Dienstverträge aufgenommen, vielfach werden auch gesonderte Verpflichtungserklärungen abgegeben.

Die Geheimhaltungspflicht kann aber auch durch mündliche Verpflichtung begründet werden. Dies wird besonders im Zusammenhang mit geheimzuhaltenden Tatsachen, Vorgängen usw. der Fall sein, die spezielle Geheimhaltungspflicht erfordern, wenn ansonsten eine generelle Geheimhaltungspflicht über Arbeits-, Betriebs- oder dienstliche Vorgänge nicht besteht oder die von dienstlicher Geheimhaltungspflicht

nicht berührt werden. Um eine derartige, die Pflicht zur Geheimhaltung begründende Erklärung handelt es sich z. B. bei der Verpflichtung gemäß § 212 Abs. 2 StPO.

3. **Täter nach Abs. 2** kann jedermann sein. Diese Bestimmung schützt demzufolge vor Angriffen auf die Geheimhaltung von außen. **Unlautere Methoden** können z. B. vorliegen, wenn der Täter den für die Geheimhaltung Verantwortlichen über angebliche Pflichten täuscht oder zum Alkoholgenuß verleitet, um auf diese Weise ein Ausplaudern geheimer Tatsachen zu erreichen.

Absatz 2 ist nur dann erfüllt, wenn staatliche oder gesellschaftliche Interessen vorwiegend gefährdet werden. Es muß sich um eine konkrete Gefährdung handeln, die der besonderen durch Tatsachen belegten Begründung bedarf.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt bei allen Alternativen des § 245 **Vorsatz** voraus, der sich bei Abs. 2 auch auf die Interessengefährdung beziehen muß.

5. Bei erheblicher Gefährdung der staatlichen oder gesellschaftlichen Interessen oder der Sicherheit der DDR liegt ein schwerer Fall (Abs. 3) vor. Die Gefährdung muß konkret gegeben sein, wobei sowohl die Bedeutung der geheimzuhaltenden Tatsache als auch die durch die Straftat ermöglichte Information anderer Personen in Betracht gezogen werden müssen.

6. Versuch ist nur gemäß § 245 strafbar.

7. Die Offenbarung eines Geheimnisses